

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/99//MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, MSc

DW: 1153

Innsbruck, 13.05.2024

Betrifft: Novelle der Ammoniakreduktionsverordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.05.2024
Zust. Referent: Franz GREIL

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Ammoniak ist für die Bildung von Feinstaub sowie für die Versauerung von Böden und Gewässern verantwortlich. Vor diesem Hintergrund sind Ammoniakemissionen, welche vor allem in der Tierhaltung, bei der Lagerung von Mist und Gülle sowie bei der Düngung von agrarischen Flächen entstehen, nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch die EU sieht hier entsprechende Minderungsziele vor (NEC Richtlinie EU 2016/2284). So müssen bis 2030 die Emissionen um 12 % gegenüber dem Basisjahr 2005 sinken. Das gesteckte Zwischenziel für 2020 wurde bereits verfehlt.

A. Änderung der Verpflichtung wird abgelehnt

Ursprünglich war verordnet, dass Anlagen mit einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von mehr als 240 m³ ab dem 01. Jänner 2028 mit einer dauerhaften, wirksamen vollflächigen Abdeckung auszustatten sind, sodass keine Ammoniakemissionen mehr entweichen können. Gegenständliche Novelle sieht nun vor, dass diese Verpflichtung zur festen Abdeckung zum einen auf den 01. Jänner 2025 vorgezogen wird und zum anderen nur mehr für den Neubau vorgeschrieben wird. Für Bestandsanlagen ist nun lediglich die Ausstattung einer vollflächigen

flexiblen künstlichen Abdeckung vorgesehen, welche mit Stichtag 01. Jänner 2028 vorhanden sein muss. Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt grundsätzlich das Vorziehen des Stichtages, kritisiert aber zugleich, dass dies nur für Neubauten greift. Unserer Ansicht nach müsste auch für Bestandsanlagen die Nachrüstung mit zumindest vollflächigen, flexiblen, künstlichen Abdeckungen früher greifen, da diese einfacher und kostengünstiger ausgeführt werden können.

B. Kleinere Anlagen ebenfalls verpflichten

Unverständlich ist, dass angesichts der ohnehin bereits absehbaren Zielverfehlung, kleinere Anlagen nicht auch verpflichtet werden, Vorkehrungen zur Emissionsminderung zu treffen. Daher sollten auch kleinere Anlagen oder Behälter (< 240 m³) aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol zumindest eine Abdeckung aus flexiblen Materialien aufweisen.

C. Evaluierung 2025 beibehalten

Die Novelle legt auch fest, dass die vorgesehene Evaluierung der Verordnung im Hinblick auf die Zielerreichung 2030 statt 2025 erst 2026 erfolgen sollte. Eine schlüssige Begründung hierfür fehlt aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol. Es ist weiters auch kritisch zu hinterfragen, dass gemäß den Erläuternden Bemerkungen mit der Einhaltung der Zielpfad-Verpflichtungen erstmals 2024 gerechnet wird. Vor diesem Hintergrund wäre es sehr sinnvoll 2025 eine Evaluierung durchzuführen, um die Einhaltung gesichert wissenschaftlich festhalten zu können. Die Evaluierung ein weiteres Jahr hinauszuzögern, würde die Reaktionszeit für eventuell notwendige Nachschärfungen nur verkürzen.

Angesichts der Tatsache, dass bei Verfehlung der Reduktionsziele Österreich ein EU-Vertragsverletzungsverfahren droht und gegenständliche Novelle aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol keine Verbesserungen im Hinblick auf die Zielerreichung darstellt, wird die vorliegende Novelle abgelehnt.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:


Erwin Zangerl

Der Direktor:


Mag. Gerhard Pirchner